

**Landtag Mecklenburg-Vorpommern**

8. Wahlperiode

Wirtschaftsausschuss

## **Stellungnahme**

des Landesverbandes Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern  
e. V.

zur

öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses  
am 27. Oktober 2022

zum Thema

**„Fortschritte und Perspektiven bei Wind-, Sonnen- und  
Wasserstoffenergie in Mecklenburg-Vorpommern“**

hierzu: ADRs. 8/140

**Fragenkatalog zur Anhörung am 27. 10. 2022 im Landtag MV  
beantwortet durch den Landesverband Erneuerbare Energien MV e.V.**

1. Worin liegen aus Ihrer Sicht die größten Hemmnisse für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien?

Bisher wird die Genehmigung von Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energien bestenfalls als „Nice to have“ angegangen. Nur wenn wirklich fast nichts dagegenspricht, kann über eine Genehmigung ernsthaft nachgedacht werden. Mit dem § 2 im EEG hat der Bundesgesetzgeber das geändert und jetzt gilt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Wir benötigen eine Grundstimmung des „Ermöglichens“ in allen Bereichen der erneuerbaren Energien. Lösungsorientierte Herangehensweisen in allen beteiligten Ämtern und Behörden.

2. Wo sehen Sie trotz erfolgter umfangreicher Gesetzesänderungen auf Bundesebene weiteren Handlungsbedarf zur Verbesserung der Rahmenbedingungen, um den Ausbau der erneuerbaren Energien in Mecklenburg-Vorpommern voranzubringen, insbesondere auch im Bereich der Nutzung von Geothermie und Biomasse?

Zentrale Bedeutung beim Ausbau bei den Erneuerbaren haben Windkraft- und PV-Anlagen. Hier liegen unsere zentralen Anforderungen und Probleme. Die Landesregierung ist das mit einem Rundschreiben und dem darin enthaltenden Hinweis auf den § 2 EEG richtig angegangen. Es fehlt der klare Hinweis, dass die Genehmigungsbehörden (StÄLU) ausdrücklich überprüfen müssen, ob die Fachämter dem §2 EEG in ihrer jeweiligen Stellungnahme gerecht geworden sind und sie diese auch ausdrücklich abwägen dürfen, wenn das nicht der Fall ist.

Auf Antrag des Vorhabenträgers sind Stellungnahmen zu ersetzen, die nicht innerhalb eines Monats fristgerecht eingehen. Durch fehlende Entscheidungen der StÄLU kommt es aktuell dazu, dass trotz vorliegender Entscheidungsreife keine Genehmigungen erteilt werden. Das BImSchG konstituiert hier einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, soweit und sobald die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Die StÄLU müssen zeitnah dazu ermächtigt und befähigt werden, vorhandene gesetzliche Regelungen konsequent anzuwenden. Dem gesetzlich verankerten Anspruch auf eine Genehmigungserteilung, im Rahmen eines einfachen Verfahrens von 3 Monaten (nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen) und im Rahmen eines förmlichen Verfahrens innerhalb von 7 Monaten (nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen), ist durch die Genehmigungsbehörden konsequent

Rechnung zu tragen. Der Gesetzgeber hat hierfür die Voraussetzungen geschaffen. Bei ausbleibenden Stellungnahmen der Fachbehörden innerhalb deren vorgesehener Frist (in der Regel eine Monatsfrist) haben die StÄLU nicht nur die Möglichkeit, diese in einem kurzen Zeitraum zügig zu ersetzen, sondern sie haben auch die Pflicht (Rechtsgrundlage § 10 Abs. 5 S. 3 BImSchG). Der Gesetzgeber hat den Behörden hierbei keinen eigenen Ermessensspielraum eingeräumt. Es handelt sich um eine sogenannte „gebundene Entscheidung“, die Stellungnahme „ist“ zu ersetzen.

3. Welche Grundvoraussetzungen müssen technisch und rechtlich für das Erreichen der Klimaschutzziele bis 2030 geschaffen werden?

In Mecklenburg-Vorpommern mindestens 2,1% der Landesfläche für Windkraft und mindestens ca. 10.000 ha für PV-Freiflächenanlagen ausweisen.

4. Wie bewerten Sie die Möglichkeiten des Einsatzes von Wind-, Sonnen- und Wasserstoffenergie sowie anderen Energiequellen in der Zukunft (kurz-, mittel- und langfristig)?

Wind und Sonne sind die Leistungsträger der zukünftigen Energieversorgung. Wasserstoff ist nur ein Speichermedium. Wasserstoff kann nur dann klimafreundlich und wirtschaftlich bezahlbar produziert werden, wenn es eine wirklich ausreichende Stromproduktion aus Erneuerbaren gibt. Wasserstoff ist lediglich ein Speichermedium für Energie und keine Erneuerbare Energie. Wasserstoff muss dementsprechend in Zeiten einer Überproduktion erzeugt werden, wenn wir Energie speichern müssen. Der massive Ausbau der Erneuerbaren ist die Voraussetzung für die nachfolgende Entwicklung einer Wasserstoffwirtschaft in Deutschland!

5. Kann der jetzige und künftig steigende Energiebedarf allein durch Alternativenenergien ohne Atomkraftwerke, Kohle und Gas gedeckt werden, auch unter der Voraussetzung, dass die dauernde Grundlastfähigkeit nicht überwiegend vorhanden ist? Welche Berechnungen und Quellen können hier vorgelegt werden?

Ja, dies ist möglich. Die Bundesregierung geht jetzt von 80% des kompletten Energiebedarfes aus. Als Beispiel wird hier eine DIW-Studie genannt (<https://www.iwr.de/news/diw-studie-vollversorgung-durch-erneuerbare-ist-moeglich-und-sicher-news37525>)

Die Grundlastfähigkeit meint hier die Fähigkeit, jederzeit die notwendige Energie zur Verfügung zu stellen. Dies wird durch ein ganzes Bündel von Maßnahmen sichergestellt: Flexibilisierung von Stromverbrauch und Stromerzeugung, Speicher von Energie in Form von Wärme (Power to Heat), Strom (kurzzeitig über Batterien und über chemische Prozesse (Wasserstoff und seine Derivate).

6. Welche Auswirkungen erwarten Sie durch den Ausbau der erneuerbaren Energien auf die Netzstabilität und die Energiepreisentwicklung?

Angesichts der jetzt extrem hohen Preise, verursacht durch eine Verknappung

des Erdgasangebotes, sind Erneuerbare schon jetzt preisdämpfend. Die Netzstabilität nimmt in Deutschland nicht ab.

<https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/keine-erhoehte-gefahr-von-blackouts-durch-die-energie-wende-ein-faktenfuchs,SbF5xjM>

Der zukünftige Netzausbau/Netzaufbau bzw. die Entwicklung des Zukunftsnetzes muss in Abstimmung mit den Zielen im Bereich der Erneuerbaren Energien erfolgen.

6. Stehen für eine rechnerisch alleinige Versorgung mit Alternativenergien überhaupt genügend Flächen und Eignungsräume zur Verfügung, auch unter Berücksichtigung der Akzeptanz der Bevölkerung?

Ja. Beispielsweise ist der Flächenverbrauch im Bereich der Windenergie minimal. Durch Windenergieanlagen wird nur eine vergleichsweise kleine Fläche beansprucht. Die umliegenden Felder können weiter als Weideland, für den Fruchtanbau, als Wald oder die Tierhaltung bewirtschaftet werden.

7. Kann ein Zubau von Windenergie an Land auf 2,1 Prozent der Landesfläche rein technisch überhaupt ins bestehende Netz eingespeist, übertragen oder verbraucht werden?

Selbstverständlich erfordert der Zubau von ca. 20.000 MW Erneuerbare einen Netzausbau. Dieser muss dringend bundesweit finanziert werden! Zudem benötigen wir frühzeitige verlässliche Ziele im Bereich der „Flächenbereitstellung“ für die Erneuerbaren Energien, damit die Netzplanung optimal auf die Bedürfnisse abgestimmt werden kann.

8. Wie lange dauert ein entsprechender erweiterter Netzausbau für die Verteilnetze und Übertragungsnetze?

Zehn Jahre sind bei der Netzplanung keine lange Zeit. Eine Verkürzung ist notwendig und möglich, wenn die Politik dies als Priorität erkennt.

9. Wie lange dauert die Entwicklung von Speichertechnologie für große Strommengen und welchen Stellenwert dafür sehen Sie im Zuge des Ausbaus der Alternativenergien?

Speichertechnologien sind selbstverständlich notwendig. Die Speicherung von Strom in Batterien oder in Form von Wasserstoff ist vergleichsweise teuer – die Speicherung in Form von Wärme dagegen vergleichsweise billig. Fast 50% unseres Endenergiebedarfs werden in Form von Wärme benötigt.

10. Welche Priorisierung sehen Sie bei der Entwicklung und Umsetzung auf Alternativenergien in Bezug auf Netzausbau, Speichertechnologie, Zubau von Wind (On- und Offshore) und Photovoltaik, endgültige Abschaltung Gas, Kohle und Atomkraftwerke, Entwicklung neuer Technologien (z. B. Wasserstoff) und wie ist der zeitliche Zusammenhang und Ablauf, damit jederzeit eine kostengünstige und bedarfsorientierte Versorgung grundsätzlich gesichert ist? Eine preiswerte und sichere Energieversorgung hat eine sehr hohe Priorität, wenn die Umstellung auf klimafreundliche Energie gelingen soll. Im Bereich der Nutzung von Sonne und Wind sehen wir die zentralen Herausforderungen.

Biogas- und Biomasse müssen flexibilisiert werden – ihr Einsatz erfolgt zukünftig nur dann, wenn Sonne und Wind nicht ausreichen. Mit der heutigen Stromproduktion von ca. 50 TWh aus Biomasse pro Jahr könnte man rein rechnerisch (!) 80.000 MW (ca. die höchste Last, die im deutschen Stromnetz kurzzeitig gebraucht wird) ca. 26 Tage voll durchlaufen lassen.

12. Welche Maßnahmen wären aus Ihrer Sicht notwendig, um die Akzeptanz insbesondere von Windkraftanlagen signifikant zu erhöhen? Durch bundesheitliche Netzentgelte werden Stromverbraucher in den ländlichen Gebieten nicht mehr zusätzlich belastet, sondern endlich entlastet. 100% Gewerbesteuer am Ort der EE-Erzeugungsanlagen zur Regel machen. 0,2 Cent pro kWh an die unmittelbaren Standortgemeinden (Gemeinden mit Flächenanteilen im 1.000 m Radius um die jeweilige Anlage) verpflichtend gestalten.  
Alle Zahlungen aus Erneuerbaren Energien sollten nicht Teil der Leistungsfähigkeit der Gemeinde sein = Kreisumlage, sondern sollten als Nachteilsausgleich zu 100% in den Gemeinden verbleiben. Grundsatz: die Beteiligung der Anwohner erfolgt über ihre Gemeinde und nicht einzeln!
13. Welche Maßnahmen erachten Sie als notwendig, um die Energieversorgung in unserem Land sicher, bezahlbar und nachhaltig zu gewährleisten? Ausbau der Erneuerbaren Energien und bundeseinheitliche Netzentgelte.
14. Sollte es Ihrer Meinung nach gesonderte Regelungen etwa im Hinblick auf Abstandsregelungen oder Ausnahmen zur Errichtung auch außerhalb von Windeignungsgebieten für Repowering geben? Wenn ja, welche Regelungen könnten das sein?  
Repowering sollte außerhalb von Eignungsräumen grundsätzlich zulässig sein, wenn sich daraus eine geringere Lärmbelastung für Anwohner durch leisere WKA ergibt. Sicherlich ist von einer höheren Akzeptanz im Rahmen von einem Repoweringprojekt auszugehen (in einem gewissen Maß - weil Anlagen bereits vorhanden). Dennoch sollten Mindestschutzaspekte wie bedrängende Wirkung, Schall und Schatten weiterhin genau betrachtet werden.  
Zum Thema Repoweringprojekte verweisen wir auf die bundesweite Neuregelung zum Repowering in §245e Abs. 3 BauGB (bzw. „§249 Abs. 3 BauGB). Es gilt die vereinfachte planungsrechtliche Zulässigkeit zu repowernder Windenergieanlagen (= Vorhaben im Sinne des genannten § 16b Absatz 1 und 2 des BImSchG) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030. Folglich gilt für Repoweringvorhaben keine regionalplanerische Ausschlusswirkung außerhalb von Windeignungsgebieten, außer die Grundzüge der Planung sind berührt oder diese befinden sich in Natura 2000-Gebieten oder Naturschutzgebieten. Der Begriff „Grundzüge der Planung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und somit auslegungsbedürftig. Der Bundesgesetzgeber hat hier keine Definition vorgenommen. Folglich sind die Bundesländer gefragt hier Vorgaben zu definieren, damit wir im Repoweringbereich vorankommen.
15. Welche Möglichkeiten und Notwendigkeiten sehen Sie hinsichtlich der Unterstützung von Kommunen für kommunale Wärmeplanungen bzw. dem Einleiten und Gelingen der Wärmewende, insbesondere auch für kleinere

Kommunen?

Eine finanzielle Förderung ist sehr sinnvoll. Da oft ähnliche Maßnahmen erforderlich sind, sollte auch die gemeinsame Erarbeitung über einen Verbund über die Ämter angereicht werden.

16. Welche Unterstützung könnte und sollte Kommunen gegeben werden, um Klimaschutzkonzepte entwickeln zu können, beispielsweise in Form von Handlungsleitfäden, Bereitstellen von Daten oder Potenzialanalysen? Die LEKA steht für solche Fragen zur Verfügung. Am sinnvollsten ist die Vernetzung von Kommunen mit anderen Kommunen, die solche Projekte schon erfolgreich durchgeführt haben. Zum Beispiel der Wärmeplan der Hansestadt Rostock über die Klimaleitstelle der Stadtverwaltung.
17. Welche Rahmenbedingungen würden gebraucht, damit Kommunen auch selbst Anlagen zum Erzeugen erneuerbarer Energien errichten und damit Einnahmen generieren können, beispielsweise in Form von Hilfen zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen oder zum Erlangen der Kreditwürdigkeit? Die Planung und Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien ist zumeist komplex (Ausnahmen sind kleinere Projekte wie PV-Dachanlagen etc.) und setzt entsprechendes Fachwissen voraus. In diesem Bereich sollten Kommunen eher fachlich unabhängig über Möglichkeiten und seriöse Verträge/Planungen etc. informiert werden und das Netzwerk zwischen lokalen Unternehmen & Kommunen gestärkt werden (Kooperationen etc.). Die LEKA MV sollte hier mit entsprechenden Mitteln ausgestattet werden und die Arbeit fortsetzen.
18. Welches Potenzial haben aus Ihrer Sicht Quartiers- bzw. Ortsteillösungen statt Einzelhauslösungen in Wohnsiedlungen mit überwiegender Einzel-, Doppel- bzw. Reihenhausbauung? Wie könnten Lösungen aussehen?
19. Wie sollte Ihrer Meinung nach mit der in Mecklenburg-Vorpommern vorhandenen und sehr gut ausgebauten Gasinfrastruktur in vielen Kleinstädten umgegangen werden?
20. Wie hoch ist die Zahl der durchschnittlichen Volllaststunden für Photovoltaik je Landkreis in Mecklenburg-Vorpommern? Wie hoch ist das Flächenpotenzial in Mecklenburg-Vorpommern auf bereits versiegelten Flächen?
21. Welche Ausbaubedarfe bestehen aktuell auf Ebene der Verteilnetzbetreiber, um die geplanten Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien in das Netz zu integrieren? Wo befinden sich die größten Engpässe im Bereich der Übertragungsnetzbetreiber?
22. Inwieweit kann Wasserstoff in bestehenden Erdgasleitungen transportiert werden? Welche technischen Möglichkeiten der Beimischung und welche Grenzen gibt es? Gibt es technische Möglichkeiten, ein Wasserstoff-Methan-Gemisch wieder zu trennen?
23. Wie viel Elektrolyseur-Leistung plant die Landesregierung zu den Meilensteinen 2030, 2035 und 2040?

24. Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2035 die gesamte Energieversorgung des Landes auf erneuerbare Energien umzustellen. Wie viel erneuerbarer Strom aus welchen Quellen muss in Mecklenburg-Vorpommern produziert werden, um hier ausschließlich grünen Wasserstoff zu produzieren und den allgemeinen Stromverbrauch im Land zu decken?
25. Welche Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien für das Stromnetz bestehen heute bereits? Wie sehen Produktionspotenziale und Lastbedarf im Jahresvergleich aus? Welches Potenzial bietet die Nutzung von Biomassekraftwerken zur zielgerichteten Lastdeckung beispielsweise nachts oder in Schwachwindphasen?
26. Welche Anforderungen muss ein modernes (Strom-)Verteilnetz zukünftig erfüllen? Welche Weichen kann die Landespolitik hierfür stellen?
27. Mecklenburg-Vorpommern hat vergleichsweise hohe Strompreise. Welchen Überarbeitungsbedarf sehen Sie im Bund mit Blick auf die Netzentgelte? Welche Vorschläge zur Wälzung besonderer Kostenfaktoren wie einem hohen Anteil von Erzeugungsanlagen von erneuerbaren Energien sind Ihnen bekannt?
28. Wie schätzen Sie den Konflikt zwischen landwirtschaftlichen Flächen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen hinsichtlich des Flächenverbrauchs ein? Welche Alternativen zur Freiflächen-Photovoltaik gibt es und welche Potenziale bieten diese?

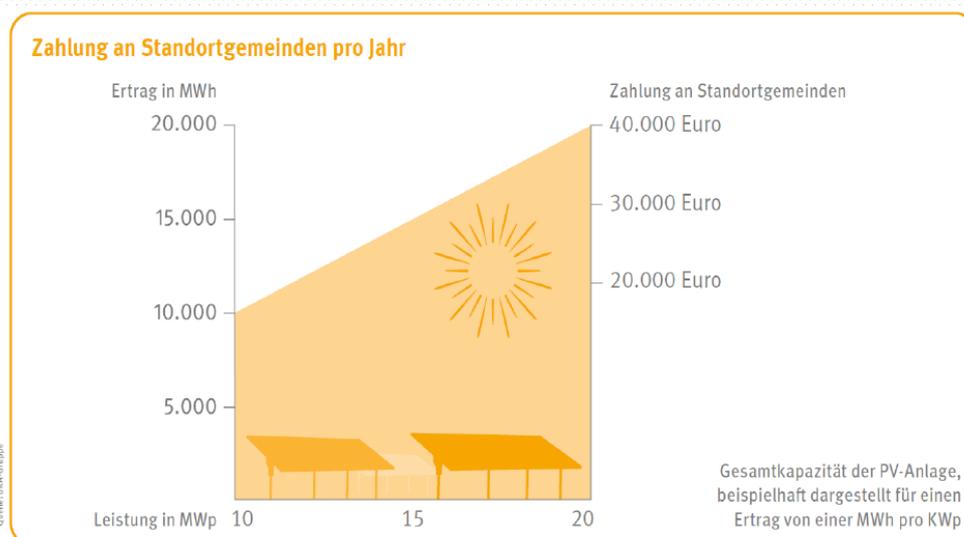
Für Ackerflächen mit niedrigen Bodenpunkten bzw. geringer Bodenqualität ist Photovoltaik durchaus eine sehr ökologische Nutzungsart/Lösung. Zudem bietet sich enormes Potenzial beidseits von Autobahnen und Schienenwegen (Vorbelastung vorhanden) sowie auf Konversionsflächen. Entlang eines 500m-Korridors (Autobahnen, Schienenwege) steht in MV ein großes Potenzial für die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik zur Verfügung. Wir halten es für sehr sinnvoll, PV-Anlagen auf wieder zu vernässenden Moorböden vorrangig vorzusehen, um die Umwandlung in nasse Moore zu finanzieren und damit eine doppelte Klimarendite zu erreichen.

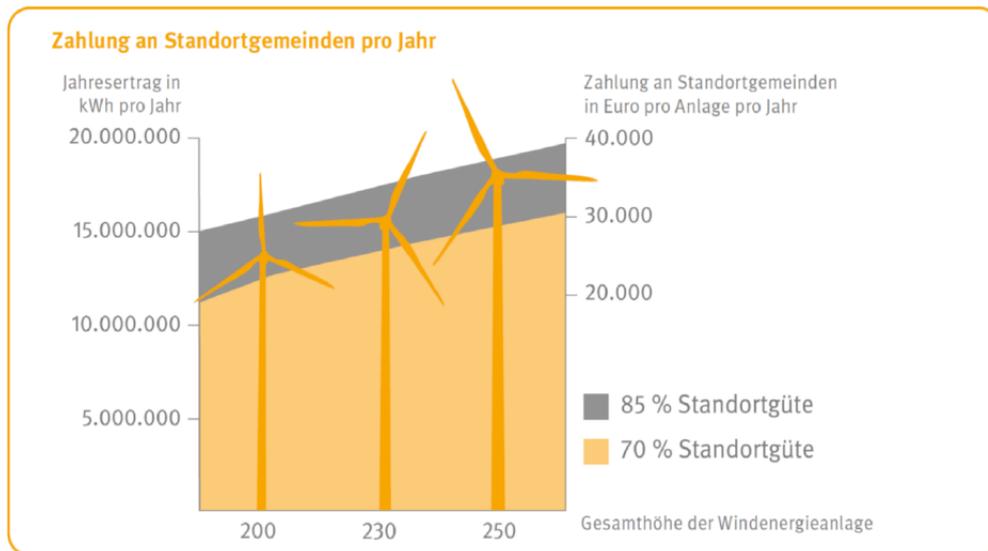
29. Wie wird der Wärmebedarf deutscher Haushalte gedeckt? Welchen Anteil haben Gas, Heizöl, Kohle, Holz, Wärmepumpe, Solarthermie, Geothermie etc. bei der Wärmeversorgung? Gibt es Zahlen für Mecklenburg-Vorpommern?
30. Welchen Beitrag kann Biomasse auch in Verbindung mit anderen Formen erneuerbarer Wärmeversorgung (z. B. Wärmepumpen) zur Schaffung von Energiesouveränität beitragen?
31. Welche Mengen an Biomasse stehen für die Energieversorgung zur Verfügung? Woher kommt diese Biomasse? Wie hoch sind heimische Potenziale bei Biomasse (inklusive Holz) und biologischen Reststoffen? Welches Potenzial der energetischen Nutzung gibt es? In welchen Sektoren wird Biomasse (inklusive Holz) darüber hinaus verwendet?

32. Welche Rolle wird die Fernwärmeversorgung zukünftig übernehmen? Welche rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen müssen für einen erfolgreichen Betrieb vorliegen? Welche Optionen bieten hierbei Solarthermie, Geothermie, Biomasse und Großwärmepumpen?
33. Wie hoch sind die Gewerbesteuereinnahmen (letzte bekannte Daten) aus der Produktion von erneuerbaren Energien, aufgeschlüsselt nach Erzeugungsart sowie nach Steuer pro MW?

Der Zahlungszeitpunkt sowie die Höhe der Gewerbesteuereinnahmen für Erneuerbare-Energien-Anlagen sind projektspezifisch von diversen Faktoren wie Energieertrag, Wirtschaftlichkeit, Gewerbesteuerhebesatz, Finanzierungs- und Abschreibungsmodell etc. abhängig und können nicht pauschal benannt werden.  
[https://www.leka-mv.de/wp-content/uploads/2022/03/LEKA\\_Gewerbesteuerzerlegung.pdf](https://www.leka-mv.de/wp-content/uploads/2022/03/LEKA_Gewerbesteuerzerlegung.pdf)

34. Wie werden sich die Gewerbesteuereinnahmen in Zukunft mit Blick auf die neue Gewerbesteuerzerlegung und dem Ausbau der erneuerbaren Energien entwickeln?  
 Wir halten es für wichtig und sinnvoll, wenn das Finanzministerium empfiehlt, die Gewerbesteuer zu 100% am Standort der EE-Anlage zu zahlen, mindestens jedoch zu 90%.
35. Wie oft wurde in Mecklenburg-Vorpommern Gebrauch von § 6 EEG gemacht und wie hoch waren die durchschnittlichen Einnahmen je Windenergieanlage/PV-Freiflächen-Anlage?  
 Die Einnahmen aus §6 EEG (0,2 Cent/kWh) für die Kommune stehen im Verhältnis zum Ertrag einer EE-Anlage. Bei Windenergieanlagen wirken sich beispielweise eine reduzierte Höhe oder Rotorlänge (z. B. durch Höhenbegrenzungen) sowie Abschaltungsaufgaben in der Genehmigung (z. B. durch Naturschutzaufgaben) direkt auf den Ertrag aus ... und minimieren somit auch die Einnahmen für die Gemeinde.





36. Welche bestehenden rechtlichen Möglichkeiten stehen den Behörden und Ämtern grundsätzlich zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Verfügung und wie oft kommen diese zum Tragen (u. a. Ersetzen fehlender Stellungnahmen)?

In den letzten Jahren blieb jeglicher Austausch zwischen Unternehmen und Behörden/Ämtern zu Lösungsmöglichkeiten bezüglich der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren erfolglos. Wir können in diesem Zusammenhang nur wiederholt auf den neuen § 2 EEG und dem ausdrücklich benannten überragenden öffentlichen Interesse der Erneuerbaren Energien, zur Sicherstellung der Energieversorgung und damit den Schutz der öffentlichen Sicherheit gewährleistet, hinweisen. Es bedarf eines Umdenkens in den Ämtern und Behörden. Wir benötigen eine Grundherangehensweise des „Ermöglichens“ von EE-Projekten.

Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Behörden und Ämtern benötigen ausreichend fachliche Schulungen. Nach Inkrafttreten von neuen Rechtsänderungen benötigen die Mitarbeiter in den Ämtern und Behörden unverzügliche Handlungsanweisungen zur Umsetzung.

Durch fehlende Entscheidungen in den StÄLU kommt es aktuell dazu, dass trotz vorliegender Entscheidungsreife keine Genehmigungen erteilt werden. § 10 Abs. 5 S. 3 BImSchG konstituiert jedoch einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, soweit und sobald die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Die StÄLU müssen zeitnah dazu ermächtigt und befähigt werden, vorhandene gesetzliche Regelungen konsequent anzuwenden. Dem gesetzlich verankerten Anspruch auf eine Genehmigungserteilung, im Rahmen eines einfachen Verfahrens von 3 Monaten (nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen) und im Rahmen eines förmlichen Verfahrens innerhalb von 7 Monaten (nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen), ist durch die Genehmigungsbehörden konsequent Rechnung zu tragen. Der Gesetzgeber hat hierfür die Voraussetzungen geschaffen. Bei ausbleibenden Stellungnahmen der Fachbehörden innerhalb deren vorgesehener Frist (in der Regel eine Monatsfrist) haben die StÄLU's nicht nur die Möglichkeit, diese in einem kurzen Zeitraum

zünftig zu ersetzen, sondern sie haben auch die Pflicht (Rechtsgrundlage § 10 Abs. 5 S. 3 BImSchG des Bundesgesetzgebers). Der Gesetzgeber hat den Behörden hierbei keinen eigenen Ermessensspielraum eingeräumt. Es handelt sich um eine sogenannte „gebundene Entscheidung“, die Stellungnahme „ist“ zu ersetzen.

Aktuell drastisch verzögerte Verfahren in den Genehmigungsbehörden ließen sich durch den Einsatz von externen Projektmanagern (im rechtlichen Sinne als Verwaltungshelfer, § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV) abmildern. Hiervon wird bislang kein, beziehungsweise zu wenig Gebrauch gemacht.

37. Welche landesrechtlichen Regelungen können zur Beschleunigung, Vereinfachung und zur Hebung weiterer Potenziale von Wind (Onshore/Offshore) und Photovoltaik (Freifläche/Dach) in Mecklenburg-Vorpommern beitragen?

Übergeordneter Windenergieerlass für Mecklenburg-Vorpommern mit eindeutigen/klaren Vorgaben für Behörden und Ämter

Übergeordneter Solarerlass für Mecklenburg-Vorpommern mit eindeutigen/klaren Vorgaben für Behörden und Ämter

38. Wie regeln andere Bundesländer auf der Ebene der Landesentwicklungsprogramme die Bereitstellung und Eingrenzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen? Wie weichen diese von Mecklenburg-Vorpommern ab (Ziele und Grundsätze der Raumordnung und andere Regelungen)?

Aktuelle Regelung im LEP M-V 2016 definiert Ziele bzgl. PV: 110 m beidseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen sowie Konversionsflächen etc. Diese Regelung orientiert sich am EEG und engt eine sinnvolle Entwicklung ein. Solaranlagen auf freier Fläche tragen dazu bei, die Klimaziele der Landesregierung zu erreichen. Das Land sollte Kommunen eher informell dabei unterstützen, Photovoltaik-Anlagen auf freier Fläche zu planen und über den rechtlichen Rahmen aufklären. Mittels eines Solarerlasses für Mecklenburg-Vorpommern könnten Vorgaben definiert werden (welche die Entwicklung nicht zu stark einengen sollten).

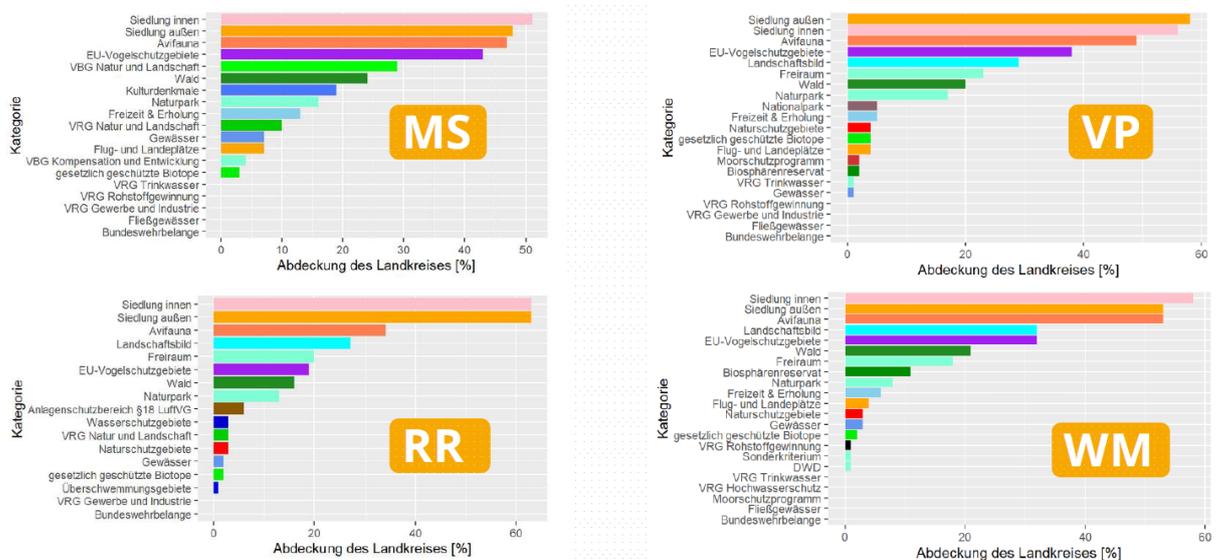
39. In § 37 EEG werden verschiedene Flächen genannt, die für die Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in Betracht kommen. Im Umfang unterscheiden sich die Potenziale erheblich. Wie stellen sich die Potenziale der einzelnen Flächen nach dem EEG in Mecklenburg-Vorpommern dar (bitte nach theoretischem, technischem, wirtschaftlichem und erschließbarem Potenzial differenzieren)?

40. Auf wie viel der landwirtschaftlichen Fläche Mecklenburg-Vorpommerns werden derzeit Energiepflanzen angebaut [bitte differenzieren nach Nutzungszweck (Biogas, Biosprit etc.)]?

41. Welche der weichen Tabu-Kriterien und Restriktionskriterien, die aktuell in den Planungsverbänden zur Fortschreibung der Regionalpläne zur Ermittlung der Windeignungsgebiete angesetzt werden, bieten das größte Flächenpotenzial in dem Fall, in dem sie nicht angewendet werden?

Die Beantwortung dieser Frage ist sehr komplex. Im Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern (LEE MV) existiert für dieses Thema eine spezialisierte Facharbeitsgruppe, welche sich seit Jahren mit diesen regionalplanerischen Fachthemen beschäftigt. Die Facharbeitsgruppe „Regionalplanung und Energiewende“ hat zu dieser Fragestellung in der Vergangenheit diverse Analysen durchgeführt und stellt diese gerne in einem weiteren Termin im Detail vor. In den einzelnen Planungsverbänden werden unterschiedliche „Weiche Kriterien“ sowie „Restriktionskriterien“ angewendet. Da sich die Kriterien im Raum überlagern, bedingen sich diese z. T. gegenseitig. Restriktionskriterien unterliegen zudem einer Einzelfallentscheidung und stehen damit in einer direkten Abhängigkeit, wie diese im Einzelfall gewichtet/gewertet werden (mit dem neuen §2 EEG ist hier davon auszugehen, dass sich EE-Projekte zukünftiger in der Abwägung mehr durchsetzen werden). Bei den „Weichen Kriterien“ muss parallel die Frage gestellt werden: „Wie sinnvoll ist ein bestimmtes Weiches-Kriterium im Zusammenhang mit Ausweisung von Flächen für die Windenergieplanung und zudem wie alt ist die Datengrundlage des Kriteriums“.

## Flächenverbrauch durch aktuelle Kriteriensets



42. Wie könnte ein einheitliches Kriterien-Set (harte, weiche Tabukriterien und Restriktionskriterien), welches nach Abwägungsentscheidungen ein erschließbares Potenzial von 2,1 Prozent darstellt, aussehen und welche weiteren Überlegungen sind zu tätigen?

Die Beantwortung dieser Frage ist sehr komplex. Im Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern (LEE MV) existiert für dieses Thema eine spezialisierte Facharbeitsgruppe, welche sich seit Jahren mit diesen regionalplanerischen Fachthemen beschäftigt. Die Facharbeitsgruppe „Regionalplanung und Energiewende“ hat zu dieser

Fragestellung in der Vergangenheit diverse Analysen durchgeführt und stellt diese gerne in einem weiteren Termin im Detail vor.

Wenn man die aktuellen regionalplanerischen Kriterien in den Regionen (hart + weich) anwendet, dann ergeben sich bereits etwa 52.000 ha Weißflächen = 2,3 % der Landesfläche. Durch die Anwendung von diversen Restriktionskriterien reduzieren wir diese Flächenkulisse (in den einzelnen Regionen unterschiedlich) auf etwa 18.800 ha (0,8 %) aktuell ausgewiesen.

Hinweis: Entsprechend den neuen einheitlichen Bundesregelungen im WaLG und BauGb wird es zukünftig auf Regionalplanungsebene zu einem Wechsel von der Ausschlussplanung hin zu einer Art Positivplanung geben. Hierdurch soll die Planung beschleunigt und gerichtsfester werden. Bedeutet wir müssen uns z. B. nicht mehr damit beschäftigen, ob einzelne Flächen aufgrund von harten oder weichen Tabuzonen auszuschließen sind. Die Verfahren können in Zukunft vielmehr, wie dies auch bei anderen klassischen Positivplanungen der Fall ist, auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen.

Wir benötigen zukünftig:

- 1) eine Reduzierung der aktuellen (weichen) Kriterien. Einzelne unnötige bzw. nicht sinnvolle Kriterien welche flächendeckend angewendet werden, müssen aus den Sets herausgenommen werden. Zum Beispiel: Unzerschnittener Freiraum Stufe 4, Landschaftsbildpotenzial inkl. Puffer, Rotmilanaktionsräume in Westmecklenburg, Historische Kulturlandschaften in der Seenplatte.
- 2) Kriterien für Horste von relevanten Großvogelarten müssen angepasst werden. Anpassung der zu betrachtenden Arten an die abschließende Liste im novellierten BNatSchG, jedoch Abgleich mit der Verfügbarkeit von validen Daten > soweit wir für eine Art in MV keine Daten haben oder diese nicht beständig sind – z. B. Horstwechsler wie der Rotmilan – so sind diese Arten auf der Ebenen der Ebene der Regionalplanung nicht zu betrachten. Die Abstände/Kreise zu den Horsten sind an den Nahbereich/Tabubereich im novellierten BNatSchG anzupassen.

Nach Anwendung der gewählten Kriterien sollte eine Evaluierung des Sets auf Ebene der Planungsräume durchgeführt werden. Es sollten mindestens 4,0 Prozent der Landesfläche an Weißflächen für die Windenergie in jedem Planungsraum verbleiben. Diese Kriterien sollten zunächst flächendeckend in MV angewendet werden.

- 3) Mittels evtl. weiterer (weicher) Kriterien oder Restriktionskriterien (unsinnige bzw. für die Windenergie unrelevante Restriktionskriterien müssen zukünftig gestrichen werden => Reduzierung der Restriktionskriterien notwendig) können die Planungsregion gestalten und die Fläche auswählen. Auf Basis von §2 EEG sollte sich zukünftig die Windenergie zum größten Teil in der Abwägung mit Restriktionskriterien durchsetzen. Auf Basis des Planverfahrens einer Positivplanung können die Regionen die notwendigen Flächen von 2,x % der Fläche des Planungsraumes ausweisen.

Die Definition eines Verteilschlüssels - Aufteilung der Bundeslandflächenbeitragswerte – bzw. eines regionalen Flächenbeitragswertes auf die vier Planungsregionen Mecklenburgische Seenplatte (MS), Region Rostock (RR), Vorpommern (VP) und Westmecklenburg (WM) in Mecklenburg-Vorpommern ist aus Sicht des LEE MV nicht notwendig. Die Facharbeitsgruppe Regionalplanung und Energiewende hat im Rahmen einer Analyse diverse Anwendungsszenarien von Kriteriensets analysiert. Unter anderen haben die Analyseergebnisse gezeigt, dass genügend Potenzial in jedem Planungsraum vorhanden ist, um die bundespolitischen Ziele zu erreichen. Es hat sich auch gezeigt, dass die Flächenpotenziale in den einzelnen Planungsräumen eine ähnliche Verteilung wie das Verhältnis der Planungsraumfläche zur Bundeslandfläche aufweisen. Die regionalen Unterschiede in beispielsweise Siedlungs- oder Schutzgebietsdichte glichen sich gegenseitig wieder aus. Daher sollte es grundsätzlich in Erwägung gezogen werden, von Diskussionen um einzelne Prozentpunkte abzusehen und einheitlich für alle vier Planungsräume gleichermaßen und 2,1 % als regionale Flächenziele festzulegen.

Jedoch sollten wir bereits in einem Planungsschritt bis 2027 das Flächenziel von 2,x % anvisieren. Ein einziger Verfahrensschritt schafft Planungssicherheit für alle Seiten (auch der Netzausbau erhält so frühzeitig die Informationen wo und wie das Netz ausgebaut werden muss). Nach der Ausweisung der Gebiete vergehen noch einige Jahre (Genehmigungsverfahren, Netzanbindung, Ausschreibungsverfahren, BüGem, Anlage bestellen, Bauphase) bis die Anlagen tatsächlich Energie produzieren und der Öffentlichkeit dienen.

## Welche Kriterien weglassen?

Kriterium	Begründung für Herausnahme aus Kriteriensets
Unzerschnittener Freiraum Stufe 4	Veraltete Datengrundlage, Schutzzweck anderweitig abgedeckt
Landschaftsbildpotenzial Stufe 4 + 1km	Veraltete Datengrundlage, Schönheitsempfinden vs. Klimawandel
Tourismusschwerpunktraum	Tourismus und Windenergie schließen sich nicht aus
Siedlung Innen + 1000 m	Obergrenze deutschlandweit, in Niedersachsen und Schleswig Holstein 800m – 900m verbreiteter
Siedlung Außen + 800 m	Obergrenze deutschlandweit, in Niedersachsen und Schleswig Holstein 500m - 600m verbreiteter
Wald	Großes Potenzial, vereinbar mit WEA, NI öffnet Wald behutsam (ähnlicher Waldanteil von ~ 21%)
Naturpark	In Abhängigkeit vom Schutzzweck vereinbar mit WEA
500m um EU-Vogelschutzgebiet	Lösungsansätze auf Genehmigungsebene; Abstand abhängig von WEA-Sensibilität
2 km um Seeadler-Horst	Lösungsansätze auf Genehmigungsebene, z.B. Kollisionsschutzsysteme erfolgreich nachgewiesen (Birdwatch, Identityflight)
Rotmilan Aktionsräume (nur WM)	27% des Planungsraums; keine Dichtezentren sondern potenzielle Jagdhabitate
Hist. Kulturlandschaft (nur MS)	20% des Planungsraums; pauschale Annahme von Beeinträchtigung, temporäre Beeinflussung von Denkmälern vs. Klimawandel

43. Wie lange dauert ein Verfahren zur Aufstellung einer Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes, welches sich strikt an die gesetzlichen Fristen (min./max.) anlehnt?

Die Facharbeitsgruppe Regionalplanung und Energiewende des LEE MV verweist an dieser Stelle auf die Änderungen bzw. geplanten Änderungen im ROG und BauGB

- Zukünftig kann bereits nach einer ersten Beteiligung von verfestigte Zielen eines Plans ausgegangen werden
- Für die Planaufstellung will der Bundesgesetzgeber zukünftig ein Zeitfenster von 6 Monaten definieren

44. Welche Voraussetzungen müssten vorliegen, damit die gesetzliche Verfahrensdauer nicht überschritten wird?

Zentral ist tatsächlich der notwendige und einheitliche politische Wille der Landesregierung. Dieser drückt sich aus in klaren Vorgaben jeweils durch einen Wind- und Solarenergieerlass. Diese sollten jetzt zügig vorgelegt werden und darin sollten die Ziele der Bundesregierung im Osterpaket für MV ausdrücklich übernommen werden.